

Reisepflegevertrag

Zwischen	Schwester Simone	Inhaberin:	Golfstraße 15	Tel.: 01703118925	nachfolgend -Leistungserbringer- oder – LE – genannt
	Vertragschließende Parteien	Simone Plum	38667 Bad Harzburg	E-Mail: plumsimone@mail.com www.schwestersimone.com und Erreichbarkeit	
und	Frau / Herrn	Geboren am:		Tel.: E-Mail:	nachfolgend -Leistungsnehmer- oder – LN – genannt

wird folgender Vertrag über die Erbringung reisepflegerischer Leistungen getroffen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Reisepflege liegt ein Pflegebedarf zugrunde, welcher zuvor im Rahmen einer Anamnese vom LE ermittelt wurde.
- (2) Bei der Reisepflege handelt es sich um eine sogenannte „24/7 non-emergency“ Versorgung. Eine pflegerische Versorgung des gesundheitlich stabilen LN ist somit zu jeder Zeit möglich unter Einhaltung von §4 Abs. 7 (Ruhezeit). Eine lebensbedrohliche Notfallsituation ist nicht zu erwarten.
- (3) Es handelt sich **ausschließlich um private und durch die gesetzlichen Pflegekassen nicht erstattungsfähige Leistungen**. Grundlagen der Erbringung der vertraglichen Leistungen orientieren sich an die beim BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege, Hamburg) deklarierten Leistungen.
- (4) Der Leistungserbringer/LE rechnet direkt mit dem Leistungsnehmer/LN ab..

§ 2 Reiseablauf und Leistungen

Begrüßung / Meet and Greet am (Datum) um ca. (Uhrzeit)
in (genaue Ortsangabe)

Besonderheiten:

Reiseziel(e) mit genauer Ortsangabe:

Verkehrsmittel:

Aufenthalt am Reiseziel (Ort)

für den Zeitraum vom (Datum) bis zum (Datum)

Zeitpunkt der voraussichtlichen Rückkehr (Datum, Uhrzeit):

nach (Ortsangabe) mit (Verkehrsmittel)

Der Leistungserbringer und der Leistungsnehmer vereinbaren folgende Pflege- und Betreuungsleistungen: :

<input type="checkbox"/> Reisevorbereitung	<input type="checkbox"/> Tragen von Gepäck / Hilfsmitteln	<input type="checkbox"/> Behandlungspflege § 37 SGB V
<input type="checkbox"/> Grundpflege ATL: Sicherheit	<input type="checkbox"/> ATL: Mobilität	<input type="checkbox"/> ATL:
<input type="checkbox"/> ATL:	<input type="checkbox"/> ATL:	<input type="checkbox"/> Reisenachbereitung

Häufigkeit (geschätzt) von Leistungen: tagsüber nachts

Zeitaufwand (geschätzt) insgesamt: tagsüber nachts

Sonstige Anmerkungen:



Reisepflegevertrag

§ 3

Vergütungsregelung und Vertragsbeginn

- (1) Es handelt sich ausschließlich um selbst zu zahlende Privatleistungen. Diese werden anhand der zuvor getroffenen Vereinbarungen, dem Kostenvoranschlag, vom LE direkt mit dem LN abgerechnet.
- (2) Der LE ist berechtigt, für die zuvor mit dem LN vereinbarten Leistungen eine Vorauszahlung in voller Höhe des Kostenvoranschlages einzufordern. Der LN erhält dazu eine Rechnung mit einem zuvor vereinbartem Zahlungsziel.
- (3) Nach Zahlungseingang ist der Vertrag wirksam, und der LN hat Anspruch auf die vereinbarten Leistungen entsprechend der Reisedaten gemäß §2.

§ 4 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden ausschließlich vom LE, der Krankenschwester Frau Simone Plum persönlich, erbracht.
- (2) Im Falle einer Verhinderung des LN und bei Absage mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Begrüßungszeitpunkt erstattet der LE dem LN seine zuvor geleistete Vorauszahlung vollumfänglich abzüglich evtl. zuvor vereinbarter Reisekosten für ein Auslandsticket (Flug, Zug) und möglicher Übernachtungskosten. Bei Treffpunkten innerhalb Deutschlands reist der LE mit dem Deutschland-Ticket an, sodass keine zusätzlichen Fahrkosten entstehen.
- (3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung des LN bei Absage von weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Begrüßungszeitpunkt erstattet der LE dem LN seine zuvor geleistete Vorauszahlung in Höhe von 90% abzüglich der bereits unter §3 Absatz 2 genannten ausländischen Reisekosten.
- (4) Im Falle einer Verhinderung des LE erstattet dieser dem LN den doppelten Betrag, d.h. 200%, der bereits zuvor vom LN geleisteten Vorauszahlung. Weitere Schadensersatzansprüche vom LN gegenüber dem LE sind nicht zulässig.
- (5) Der LE verpflichtet sich zur Führung einer Pflegedokumentation, welche sein Eigentum ist. Der LN kann während der Reise jederzeit Einsicht in die Dokumentation nehmen.
- (6) Für den Zeitraum der Reisepflege trägt der LN die Reisekosten (Beförderung und Unterkunft) des LE. Die Reisepflege beginnt mit der Begrüßung und endet nach erfolgter Rückkehr, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden. Beginnt und / oder endet die Reisepflege außerhalb Deutschlands, so trägt der LN zusätzlich die Kosten für die An- und Abreise des LE.
- (7) Die tägliche Mindestruhezeit des LE beläuft sich auf sieben Stunden, wovon mindestens vier Stunden zusammenhängend, das heißt an einem Stück, ermöglicht werden müssen.
- (8) Der LE stellt zur Ermittlung der Vitalzeichen folgende Geräte zur Verfügung: Blutdruckmessgerät, Thermometer, Pulsoxymeter. LN mit Diabetes mellitus stellen ihre eigenen Blutzuckermessgeräte zur Verfügung. Eine Einweisung in die Handhabung dieser BZ-Messgeräte erfolgt vor Reisebeginn.
- (9) Der LE stellt Handschuhe, Masken sowie Schutzkleidung für seinen Bedarf.

§ 5 Haftung

Der Leistungserbringer haftet gegenüber dem Leistungsnehmer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Leistungserbringer ist zur Verschwiegenheit und Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Leistungsnehmers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Der LN willigt mit Vertragsunterzeichnung hiermit ein. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.
- (3) Der Leistungsnehmers hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 7 Beendigung / Kündigung

- (1) Vor Reisebeginn können sowohl LN als auch LE aufgrund einer Verhinderung, die keines Attestes bedarf, den Vertrag kündigen; Erstattungen und Schadensersatzansprüche gemäß §3 Absatz (2) bis (4).
- (2) Kündigt der LN während einer Reise, so trägt er entsprechend §3 Absatz (6) weiterhin die Reisekosten des LE.
- (3) Der LE kann während einer Reise nicht kündigen. Sollte er leistungsunfähig werden, so erstattet er dem LN den vollen Rechnungsbetrag der vereinbarten Reisepflege und kommt für seine weitere Unterbringung sowie Rückreise selbst auf. Weitere Schadensersatzansprüche können vom LN gegenüber dem LE nicht erhoben werden. Das Risiko der weiteren pflegerischen Versorgung trägt der LN selbst.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die entsprechende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

Der Leistungsnehmer hat diesen Reisepflegevertrag gelesen und verstanden. Er ist mit den Inhalten einverstanden, welches er durch seine Unterschrift bestätigt.

Bad Harzburg,

Leistungsnehmer

Leistungserbringer

